



Helmuth Keller Landskronstraße 6 64560 Riedstadt DE

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
z.Hd. Herrn Staatsminister Beuth
Postfach 3167

D-65021 Wiesbaden

04.10.2021

Hessische Gemeindeordnung (HGO) § 25 Abs. 1 letzter Satz

Sehr geehrter Herr Staatsminister Beuth,

mit Schreiben vom 22.06.2021 baten wir Sie, uns die Frage zu beantworten, in welchen Fällen der letzte Satz im § 25 Abs. 1 HGO: „**Satz 1 gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.**“ Anwendung findet.

Am 08.07.2021 informierte uns Frau Klose, dass unser Schreiben vom 22.06.2021 zuständigkeithalber an die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Groß-Gerau, weitergeleitet wurde.

Warum die Zuständigkeit für eine Frage, die ein Gesetz betrifft, das vom Land Hessen erlassen wurde, bei der Aufsichtsbehörde des Landkreises Groß-Gerau liegen soll, können wir uns ohnehin nicht erklären.

Stand heute ist Fakt, dass auch der Landkreis Groß-Gerau uns bisher keine konkrete Antwort zu der Frage, in welchen Fällen dieser Satz in der Praxis zur Anwendung kommt, gegeben hat. Eine dringende Antwort auf diese Frage ist uns insoweit wichtig, da, wie in unserem Schreiben vom 22.06.2021 ausgeführt, mehrere Stadtverordnete gegen den Straßenbeitragsbescheid 2021 Einspruch eingelegt haben. Unter Bezugnahme auf das Urteil des HVG vom 28.11.2013 - 8A 865/12 - dem ein ganz anderer Sachverhalt zu Grunde liegt - hat der Bürgermeister und der Stadtverordnetenvorsteher aufgrund der ihnen zu dem Urteil gegebene Erläuterungen klar zum Ausdruck gebracht, dass eine Mitarbeit im „Straßenbeitragsausschuss“ nur möglich sei, wenn der Widerspruch vom Stadtverordneten zurückgezogen wird. Die Stadtverordneten, die in dem Straßenbeitragsausschuss mitarbeiten und Widerspruch eingelegt hatten, haben ihren Widerspruch daher vorsorglich zurückgezogen und damit ihnen zustehende Grundrechte aufgegeben.

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller Rolf Lipka
Arnold Müller Peter Eberle
Klaus Schad
Bernd Metzger

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

Darüber hinaus gibt es aber noch weitere Stadtverordnete, die ihren Widerspruch noch nicht zurückgezogen haben und auch nicht an eine Rücknahme des Widerspruchs denken, da sie sich als Angehörige einer Berufs- oder Personengruppe sehen, deren gemeinsames Interesse durch die Angelegenheit berührt wird. Da der Bürgermeister und der Stadtverordnetenvorsteher das anders sehen, könnte es passieren, dass der Bürgermeister und der Stadtverordnetenvorsteher diese Stadtverordneten von einer Abstimmung im Stadtparlament ausschließt, wenn es um Fragen zu Straßenbeiträgen geht. Weder im Straßenbeitragsausschuss noch in einer Stadtverordnetensitzung stehen jedoch die Widersprüche der jeweiligen Stadtverordneten zu den Straßenbeitragsbescheiden zur Diskussion bzw. zur Abstimmung, so dass auch keine Befangenheit gegeben sein kann.

Wie dem angehängten Arbeitspapier des RA Malte Jörg Uffeln zu entnehmen ist, ist es klipp und klar Aufgabe der betroffenen Person und nicht des Bürgermeisters, nicht des Stadtverordnetenvorstehers, über Befangenheit /Widerstreit der Interessen zu befinden.

Um einen solchen Ausschluss ohne Rechtsstreit zu vermeiden, wäre die Antwort auf die im 1. Absatz gestellte Frage, wann der letzte Satz im § 25 Abs. 1 HGO anzuwenden ist, zwingend notwendig.

Daher bitten wir Sie nochmals eindringlich uns kurzfristig mitzuteilen, mit welcher Intension der Gesetzgeber diesen letzten Satz im § 25 Abs. 1 HGO aufgenommen hat und wann dieser Satz zum Tragen kommt?

Abgesehen davon, dass vom Landkreis Groß-Gerau seit fast 3 Monaten keine Antwort vorliegt, sind wir ausdrücklich der Meinung, dass diese Frage nur von Ihnen als „Legislative“ beantwortet werden kann. Denn nur Sie können die Gründe kennen, warum dieser Satz so im § 25 Abs. 1 HGO aufgenommen wurde.

Wir fragen im allgemeinen Interesse, wohlwissend, dass Ihre Antwort für die Stadtverordneten, die Widerspruch gegen den Straßenbeitragsbescheid 2019 eingelegt haben, für ihr weiteres Handeln von wesentlicher Bedeutung ist.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt

Helmuth Keller

Arnold Müller

Klaus Schad

Bernd Metzger

Rolf Lipka

Peter Eberle

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller Rolf Lipka
Arnold Müller Peter Eberle
Klaus Schad
Bernd Metzger

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD